



Merkblatt

zur Gewährung von Billigkeitsleistungen für den Ausgleich von Sachschäden durch Wolf oder Luchs in Sachsen-Anhalt nach der Richtlinie Herdenschutz und Schadensausgleich

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage der jeweils ausgebrachten Ausgabeermächtigungen im Landeshaushalt Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO für den Ausgleich von Sachschäden nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistungen besteht nicht. Im Falle der Ausschöpfung der Haushaltsmittel ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, Anträge aus diesem Grund abzulehnen.
- 1.3 Dieses Merkblatt enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zur o.g. Richtlinie. Die Regelungen der Richtlinie und des jeweiligen Bewilligungsbescheides mit seinen Anlagen sind zu beachten.

2. Wer kann Billigkeitsleistungen erhalten?

Natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften im Haupt- und Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion, deren Tiere auf dem Gebiet von Sachsen-Anhalt zu Schaden kommen, können Billigkeitsleistungen empfangen. Zudem können Nichtlandwirt*innen (u.a. Hobbytierhalter*innen) Billigkeitsleistungen empfangen.

3. Wer kann keine Billigkeitsleistungen erhalten?

- 3.1 Nutztierhalter*innen in Schwierigkeiten und Nutztierhalter*innen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.
- 3.2 Nutztierhalter*innen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen erfüllen.

4. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, um diese Billigkeitsleistungen zu erhalten?

- 4.1 Für jedes einzelne durch den Angriff eines Wolfes oder Luchses getötete oder verletzte Tier muss eine amtliche Rissprotokollierung erfolgen. Die Begutachtung von Nutztierrißen erfolgt für den Verursacher Luchs durch befähigte Beschäftigte der Nationalparkverwaltung Harz und für den Verursacher Wolf oder Luchs durch das Wolfskompetenzzentrum Iden (WZI).
- 4.2 Bei einem vermuteten Wolfs- oder Luchsriss haben Tierhalter*innen unverzüglich (innerhalb 24 Stunden) das WZI oder die Nationalparkverwaltung Harz zu informieren. Außerhalb der Dienstzeiten gibt es eine Notfallnummer, die im Schadensfall angerufen werden kann. Auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/wolfsmanagement/nutztierrisse> sind die Kontaktdaten veröffentlicht.
- 4.3 Die Begutachtung wird vor Ort von amtlichen Rissgutachter*innen vorgenommen. Es wird ein Rissprotokoll erstellt. Dieses enthält die detaillierte Aufnahme der örtlichen Umstände gemäß den fachlichen Erfordernissen und gegebenenfalls einen genetischen Nachweis. Die geschädigten Tierhalter*innen und das ALFF Anhalt erhalten eine Ausfertigung des Rissgutachtens nach dessen Endbewertung. Sollten nach der Rissprotokollierung weitere im Zusammenhang mit dem Riss zu Tode gekommene oder verletzte Tiere festgestellt werden, ist dies dem Wolfskompetenzzentrum bzw. der Nationalparkverwaltung Harz unverzüglich zu melden. Nur wenn die nachgemeldeten Tiere von den Rissgutachter*innen im Rissprotokoll ergänzt werden, können diese bei der Ermittlung der Höhe des Schadensausgleiches berücksichtigt werden.
- 4.4 Innerhalb der vom Landesverwaltungsamt bekannt gemachten „Gebietskulisse Wolf“ (Ausbreitungsgebiet) werden Billigkeitsleistungen gewährt, wenn der Wolf als Verursacher bestätigt oder nicht ausgeschlossen werden kann.

4.5 Nach Abschnitt 3 Nr. 3.3 der Richtlinie wird eine Kompensationszahlung für Übergriffe durch den Wolf nicht geleistet, wenn

- innerhalb der „Gebietskulisse Wolf“ nach über einem Jahr nach deren öffentlicher Bekanntmachung kein wolfsabweisender Grundschutz eingerichtet wurde,
- vorbeugende Präventionsmaßnahmen zur Schadensabwehr vor Übergriffen durch den Wolf von den geschädigten Nutztierhalter*innen abgelehnt wurden,
- der Wolf außerhalb der Gebietskulisse als Verursacher nicht bestätigt werden kann oder nicht mit einer hohen Wahrscheinlichkeit als Verursacher anzunehmen ist.

Für den wolfsabweisenden Grundschutz gelten je nach Tierart bestimmte Mindestanforderungen, die nachstehend beschrieben sind.

Anforderungen an einen wolfsabweisenden Grundschutz für Schafe und Ziegen

Stromführende mobile Elektrozäune (Elektronetze oder vierzügiger Litzenzaun) sind in einer Gesamthöhe von mindestens 90 Zentimeter zu errichten, wobei die unterste stromführende Litze nicht mehr als 20 Zentimeter Bodenabstand haben darf. Bei einem Litzenzaun soll der Abstand der unteren drei Litzen zueinander 20 Zentimeter nicht überschreiten. Es muss auf der gesamten Zaunlänge eine Spannung von mindestens 3000 Volt anliegen.

Die genannten Kriterien sind auf der gesamten Länge der Zäunung zu gewährleisten. Die Einzäunung muss vollständig geschlossen (ohne Durchschlupfmöglichkeit) ausgeführt werden. Insbesondere müssen Gräben und offene Gewässer immer ausgezäunt bzw. mit eingezäunt werden. Ungleiche Bodenprofile sind z. B. durch das Setzen von separaten Einzelpfählen oder Bodenankern auszugleichen.

Für Schafe und Ziegen lässt sich auch ein wolfsabweisender Zaun in Form eines Festzaunes nach den Vorgaben für Gehegewild errichten.

Anforderungen an einen wolfsabweisenden Grundschutz für Gehegewild

Der wolfsabweisende Grundschutz für Wildgehegezäune ist bei einem Knotengeflechtzaun mit einer Mindesthöhe von 140 Zentimetern in Kombination mit einem Untergrabschutz (Drahtgeflecht oder Elektrozaun) gegeben. Das Drahtgeflecht ist mindestens 40 Zentimeter tief senkrecht in den Boden einzulassen oder an der Außenseite des Zaunes 100 Zentimeter breit auszulegen und mit Erdankern zu befestigen.

Der Untergrabschutz mittels stromführender Litze muss wie folgt ausgeführt werden: Installation mindestens einer stromführender Litze, die maximal 20 Zentimeter über dem Boden verläuft und mittels langen Abstandsisolatoren außen vor dem nicht stromführenden Wildgehegezaun angebracht ist. Es muss auf der gesamten Zaunlänge eine Spannung von mindestens 3000 Volt anliegen.

Die genannten Kriterien sind auf der gesamten Länge der Zäunung zu gewährleisten. Die Einzäunung muss vollständig geschlossen (ohne Durchschlupfmöglichkeit) ausgeführt werden. Insbesondere müssen Gräben und offene Gewässer immer ausgezäunt bzw. mit eingezäunt werden.

Anforderungen an einen wolfsabweisenden Grundschutz für Neuweltkameliden

Wolfsabweisende Zäune für Neuweltkameliden können mit verschiedenem Zaunmaterial (Knotengeflecht oder Elektrozaun) analog der vorangegangenen Tierarten, insbesondere bezüglich eines Untergrabschutzes, eingezäunt werden. Zu beachten ist hierbei, dass der Zaun mindestens 130 Zentimeter hoch ist.

4.6 Billigkeitsleistungen können nach Abschnitt 3 Nr. 3.5 der Richtlinie grundsätzlich ohne Anforderungen an einen besonderen wolfsabweisenden Grundschutz gewährt werden, wenn Risse außerhalb der bekannt gemachten „Gebietskulisse Wolf“ auftreten, sofern die Tierbestände entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis gehalten werden und die daraus resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung von Tieren umgesetzt wurden.

Mindeststandards für Schafe und Ziegen

Außerhalb von Risikobereichen (Abstand der Weide von stark frequentierten Verkehrswegen wie Autobahnen, Bundesstraßen, Bahnlinien größer als 500 Meter) müssen mobile Elektrozäune (Elektronetz oder 3-Litzenzaun) eine Gesamthöhe von ca. 85 Zentimeter aufweisen.

Innerhalb von Risikobereichen müssen mindestens Elektrofestzäune mit vier Drähten und einer Gesamthöhe von ca. 90 Zentimeter installiert werden.

Unabhängig vom Risikobereich erfüllen Festzäune aus Maschendraht, Knotengeflecht oder Stabmatten sowie Lattenzäune o. ä. mit einer Mindesthöhe von 100 Zentimeter ebenfalls die Anforderungen an die gute fachliche Praxis, wenn diese vollständig geschlossen sind und die Nutztiere sicher vor dem Ausbrechen schützen.

Mindeststandards für Gehegewild

Festzäune für Gehegewild müssen je nach gehaltener Tierart eine Mindesthöhe von 140 Zentimeter haben, vollständig geschlossen sein und dürfen dem Gehegewild keine Durchschlupfmöglichkeit bieten. Die genannten Kriterien sind auf der gesamten Länge der Zäunung zu gewährleisten.

Mindeststandards für Neuweltkameliden

Festzäune für Neuweltkameliden müssen eine Mindesthöhe von 130 Zentimeter haben und dürfen den Tieren keine Durchschlupfmöglichkeit bieten. Bei Elektrozäunen genügt eine Mindesthöhe von 120 Zentimetern. Die genannten Kriterien sind auf der gesamten Länge der Zäunung zu gewährleisten.

- 4.7 Sofern rechtliche Vorschriften die Umsetzung des wolfsabweisenden Grundschutzes nicht zulassen (zum Beispiel im Naturschutzrecht oder im Deichrecht), kann ein Schadensausgleich auch ohne Vorhandensein eines wolfsabweisenden Grundschutzes gewährt werden.
- 4.8 Gemäß Abschnitt 3 Nr. 3.7 der Richtlinie Herdenschutz und Schadensausgleich werden Billigkeitsleistungen für Rinder und Pferde in Abweichung von Abschnitt 3 Nr. 3.3 der Richtlinie auch ohne Anforderungen an einen besonderen wolfsabweisenden Grundschutz gewährt. Die Tierbestände sind jedoch entsprechend der guten fachlichen Praxis zu halten und die daraus resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung von Tieren umzusetzen.

Mindeststandards für Rinder

Innerhalb von Risikobereichen (Abstand der Weide von stark frequentierten Verkehrswegen wie Autobahnen, Bundesstraßen, Bahnlinien kleiner als 500 Meter) müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

- bei Milchkühen mindestens ein zweizügiger stromführender Litzenzaun mit einer Höhe von ca. 90 Zentimeter und
- bei Mutterkühen mit Zuchtbulle und Kälbern oder bei Mutterkühen mit Kälbern sowie bei Jungrindern mindestens ein Elektrofestzaun mit drei Drähten im Abstand von ca. 45, 75 und 105 Zentimeter vom Boden.

Außerhalb von Risikobereichen (Abstand der Weide von stark frequentierten Verkehrswegen wie Autobahnen, Bundesstraßen, Bahnlinien größer als 500 Meter) müssen folgende Mindestanforderungen gewährleistet sein:

- bei Milchkühen mindestens ein einzügiger stromführender Litzenzaun mit einer Höhe von ca. 85 Zentimeter und
- bei Mutterkühen mit Zuchtbulle und Kälbern oder bei Mutterkühen mit Kälbern sowie bei Jungrindern mindestens ein zweizügiger stromführender Litzenzaun im Abstand von ca. 60 und 85 Zentimeter vom Boden.

Unabhängig vom Risikobereich erfüllen Stabilzäune aus Holz oder Metall, Förderbandgummi o. ä. mit einer Mindesthöhe von 90 Zentimeter für Milchkühe und 105 Zentimeter für Mutterkühe ebenfalls die Anforderungen an die gute fachliche Praxis, wenn diese vollständig geschlossen sind und die Nutztiere sicher vor dem Ausbrechen schützen.

Mindeststandards für Pferde

Elektrozäune für Pferdeweiden sind mit elektrisch leitenden Breitbändern, mit leitfähigem Kunststoff ummantelten Stahldrähten, elektrisch leitenden Kordeln bzw. Seilen auszurüsten. Glattdraht ist wegen der schlechteren Sichtbarkeit und der höheren Verletzungsgefahr mit einem besser sichtbaren Leitermaterial zu kombinieren. Der Einsatz von Stacheldraht ist für Pferde grundsätzlich verboten.

Für Pferdeweiden erstrecken sich die Risikobereiche bis zu einem Abstand von 1.000 Meter zu Gefahrenquellen.

Innerhalb von Risikobereichen müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- ein mindestens dreizügiger Elektrofestzaun mit folgenden Leiterabständen:
 - für Kleinpferde: ca. 45, 75 und 120 Zentimeter vom Boden,
 - für Großpferde: ca. 60, 100, 140 Zentimeter vom Boden und
 - für Springpferde und Hengste: ca. 60, 110, 160 Zentimeter vom Boden.

Außerhalb von Risikobereichen können Pferde auch in mobilen Elektrozäunen gehalten werden:

- Kleinpferde: Elektrozaun mit zwei Leitern und Leiterabständen von ca. 60 und 105 Zentimeter vom Boden,
- Großpferde: Elektrozaun mit zwei Leitern und Leiterabständen von ca. 60 und 120 Zentimeter vom Boden und
- Springpferde und Hengste: Elektrozaun mit drei Leitern und Leiterabständen von ca. 60, 100 und 140 Zentimeter vom Boden.

Bei mobilen Elektrozäunen und Elektrofestzäunen muss auf der gesamten Zaunlänge eine Spannung von mindestens 3000 Volt anliegen. Die Einzäunung muss vollständig geschlossen ausgeführt werden. Insbesondere dürfen Gräben und offene Gewässer nicht als natürliche Weideeinfriedungen genutzt werden.

Unabhängig vom Risikobereich erfüllen Stabilzäune aus Holz-, Metall- oder Kunststoffrohrstangen, Förderbandgummi o. ä. mit einer Mindesthöhe von 120 Zentimeter bei Kleinpferden bzw. 140 Zentimeter bei Großpferden ebenfalls die Anforderungen an die gute fachliche Praxis, wenn diese vollständig geschlossen sind und die Nutztiere sicher vor dem Ausbrechen schützen.

- 4.9 Schäden infolge von Übergriffen durch den Luchs werden ausgeglichen, wenn die sich aus den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ergebenden Mindeststandards (siehe 4.6 und 4.8) für Vorbeugemaßnahmen eingehalten wurden.

5. Art und Umfang der Billigkeitsleistungen

- 5.1 Im Sinne der Richtlinie gelten als Sachschäden Verluste und Schäden an Nutztieren in der gewerblichen Tierhaltung und in der Hobbytierhaltung sowie Schäden an Herdenschutz- und Hütehunden.
- 5.2 Ausgleichsfähig sind Verluste an Tieren bis zur Höhe des aktuellen Zeitwertes, die Entsorgungskosten der gerissenen Tiere sowie die Kosten für die tierärztliche Behandlung bis zur Höhe des materiellen Nutztierwertes. Die entstandenen Kosten sind mittels Rechnungen und Zahlungsbelegen nachzuweisen.
- 5.3 Leistungen Dritter (Versicherungen etc.) werden bei der Ermittlung der Höhe des Schadensausgleichs berücksichtigt und sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Erhalt von Leistungen Dritter muss im Antragsformular erklärt werden.
- 5.4 Es werden nur Nettobeträge erstattet.
- 5.5 Der Höchstbetrag ist auf 5.000 Euro pro Tier beschränkt.
- 5.6 Die Auszahlung des Schadensausgleiches muss innerhalb von vier Jahren ab dem Zeitpunkt des Risses erfolgen.
- 5.7 Bei den Billigkeitsleistungen handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss.

6. Antragsverfahren und Bewilligung

- 6.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau. Die Antragsunterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder können im Internet unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/landwirtschaft/schaeden-durch-den-wolf/> heruntergeladen werden.
- 6.2 Die amtliche Wertermittlung erfolgt auf Grundlage eines landesweit einheitlichen Berechnungsschemas.
- 6.3 Beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung müssen Empfänger*innen von Billigkeitsleistungen die vorgelegten Zahlungsbelege für mindestens 10 Jahre aufbewahren.

7. Ausfüllhinweise zum Antrag

- 7.1 Im Antrag müssen alle Angaben gemacht werden, die für die Wertermittlung von Bedeutung sind. Fehlende oder falsche Angaben führen zur Verzögerung der Antragsbearbeitung.
- 7.2 Der Schadensausgleich kann für mehrere Risse mit einem Antragsformular beantragt werden. Beim Ausfüllen des Antrages muss darauf geachtet werden, dass die Zuordnung der Angaben im Rissprotokoll zu den Angaben im Antrag möglich ist. Die Angaben im „Rissprotokoll-Kadaverfund Nutztier 2 LSA“, insbesondere laufende Nummer, Rissdatum, Ohrmarkennummer, Geschlecht müssen mit den Abgaben in der Anlage „Schadensaufstellung je gerissenes Tier“ zum Antrag übereinstimmen.
- 7.3 Für jedes gerissene Tier ist eine separate, der Tierart entsprechende Anlage „Schadensaufstellung für gerissenes Tier“ auszufüllen.
Beispiel: Wurden drei Schafe gerissen, müssen drei Anlagen „Schadensaufstellung für gerissenes Tier-Schaf/Ziege“ ausgefüllt werden.
- 7.4 Die Gewährung von Billigkeitsleistungen für „Nichtlandwirte“ richtet sich nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Antragsteller*innen außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion füllen deshalb die De-minimis-Erklärung aus und reichen diese mit dem Antrag im ALFF Anhalt ein.

Kontaktdaten

Schadensausgleich durch Großraubtiere:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Kühnauer Straße 161

06846 Dessau-Roßlau

E-Mail: poststellede@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Peter Görisch, Telefon: 0340 6506-636

Nutztierrissbegutachtung Wolf und Luchs:

Wolfskompetenzzentrum Iden

Lindenstraße 18

39606 Iden

E-Mail: wzi@lau.mwu.sachsen-anhalt.de

Telefon Büro: 03939 06-486

Notfallnummer: 0162 3133949

Nutztierrissbegutachtung Luchs:

Nationalparkverwaltung Harz

Lindenallee 35

38855 Wernigerode

E-Mail: ole.anders@npharz.de

Ole Anders, Telefon: 03943 2628-237

Notfallnummer: 0170 2061123